



AL/SG:	SG 22 - Soziale Leistungen, Kommunale SGB II Leistungen
Aktenzeichen:	22-4011

Aichach, den 04.11.2025

Sitzungsvorlage

Drucksache:	22/007/2025	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Soziales, Bildung und Schule	24.11.2025	
Kreisausschuss	24.11.2025	

Betreff:

Haushalt 2026;
Beratung der Haushaltsansätze für das Sachgebiet 22 -Soziale Leistungen- und das Jobcenter Wittelsbacher Land

Anlagen

22 Fachbereichsübersicht AOD 0220
22 Fachbereichsübersicht AOD 0221

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

--

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Verwaltungshaushalt
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	☐ Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
☐ Personalkosten:	
☐ Sach- und Unterhaltskosten:	
☐ Finanzierungskosten:	
☐ Sonstiges:	

Sachverhalt:

1. Haushaltsansätze für Sozialhilfe (SGB XII) und kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Insgesamt werden für 2026 Ausgaben von 16.341.000 € und Einnahmen von 12.030.000 € erwartet. Daraus ergeben sich **Nettoausgaben zu Lasten des Landkreises Aichach-Friedberg in Höhe von 4.311.000 €**.

Bei allen nachstehend erläuterten Leistungen handelt es sich um **Pflichtaufgaben**.

Sozialhilfe und Kommunale SGB II-Leistungen: -Ausgaben, Einnahmen, Nettoausgaben-	
I. Voraussichtliche <u>Ausgaben</u>	
Verwaltung	4.000 €
+ Sozialhilfe (örtlicher <u>und</u> überörtlicher Träger)	7.742.000 €
+ Kommunale SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	8.595.000 €
Summe Ausgaben	16.341.000 €
II. Voraussichtliche <u>Einnahmen</u>	
Sozialhilfe (örtlicher und überörtlicher Träger)	6.382.000 €
+ Kommunale SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	5.648.000 €
Summe Einnahmen	12.030.000 €
Nettoausgaben	4.311.000 €

2. Voraussichtliche Entwicklungen

2.1 Verwaltung

Für den Bereich Verwaltung (Sachverständigenkosten, Gerichtskosten) sind 4.000 € vorgesehen.

2.2 Sozialhilfe (Leistungen nach dem SGB XII)

2.2.1 Örtlicher Sozialhilfeträger

Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Der teuerste und aufwendigste Bereich der Sozialhilfeleistungen entfällt auf die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung. Die Fallzahlen der Grundsicherung weisen seit Jahren eine steigende Tendenz auf; 2025 kamen erneut u.a. fluchtbedingte Leistungsfälle hinzu. Im Januar 2023 standen beispielsweise noch insgesamt 567 Personen im Bereich der Grundsicherung im Leistungsbezug, im Januar 2024 waren es bereits 593 Personen. Zum Stand September 2025 sind es nun 612 Personen. Eine Entspannung dieser Entwicklung ist weiterhin nicht absehbar.

Die Grundsicherungskosten werden vom Bund in voller Höhe erstattet. Entstandene Aufwendungen werden im Rahmen eines vierteljährlichen Erstattungsverfahrens ausgeglichen.

Auf Grund der aktuellen Entwicklung der Fallzahlen wurden die Ansätze in diesem Bereich im Vergleich zu den bisherigen Ansätzen (Entwurf Kreistag) nochmals erhöht. Die Nettoausgaben zu Lasten des Landkreises haben sich dadurch nicht erhöht.

Weitere Sozialhilfeleistungen

Weiterhin sind Sozialhilfeleistungen in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt, ambulanter Krankenhilfe sowie Hilfen in anderen Lebenslagen zu erbringen. Diese Leistungen sind **Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises**. Fluchtbedingt sind

insbesondere die Kosten der ambulanten Krankenhilfe auch im Jahr 2025 weiter angestiegen. Ein Rückgang dieser Kosten ist im Jahr 2026 weiterhin nicht zu erwarten.

Sowohl auf den Bereich der Grundsicherung als auch auf die weiteren Sozialhilfeleistungen werden sich die ab September 2025 geltenden, neu ermittelten angemessenen Unterkunftskosten auswirken. Diese haben sich im Vergleich zu den Werten von 2023 teilweise erhöht.

2.2.2 Überörtlicher Sozialhilfeträger

Überörtliche Sozialhilfe (Delegationsaufgaben)

Der Bezirk Schwaben als überörtlicher Sozialhilfeträger bestimmt durch Verordnung, dass die örtlichen Sozialhilfeträger (Landkreise, kreisfreie Städte) zum Vollzug von festgelegten Aufgaben herangezogen werden. Die gesamten überörtlichen Sozialhilfekosten werden dem Landkreis **voll erstattet**.

2.2.3 Kostenschätzung Sozialhilfe für 2026

Die erwarteten Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. Voraussichtlich entstehen **Nettoausgaben zu Lasten des Landkreises von 1.360.000 €** (+118.000 €; +9,5 %).

Im Detail liegt folgende Kostenschätzung zu Grunde:

Voraussichtliche Kosten Sozialhilfe -<u>örtlicher</u> Träger-	
I. <u>Ausgaben</u> örtlicher Sozialhilfeträger	
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	6.008.000 €
+ Hilfe zum Lebensunterhalt	613.000 €
+ Sonstige Sozialhilfe	394.000 €
+ Bildungs- und Teilhabeleistungen (BKGG)	400.000 €
Zu erwartende Ausgaben (Summe):	7.415.000 €
II. <u>Einnahmen</u> örtlicher Sozialhilfeträger	
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	6.008.000 €
+ Hilfe zum Lebensunterhalt	46.000 €
+ Sonstige Leistungen	1.000 €
Zu erwartende Einnahmen (Summe):	6.055.000 €
III. <u>Voraussichtliche Nettoausgaben</u> SGB XII örtlicher Sozialhilfeträger	
Summe Ausgaben:	7.415.000 €
- Summe Einnahmen:	6.055.000 €
Nettoausgaben zu Lasten des Landkreises:	1.360.000 €

Kosten Sozialhilfe -<u>überörtlicher</u> Träger-	
Zu erwartende Ausgaben (Summe):	327.000 €
- Zu erwartende Einnahmen (Summe):	327.000 €
Überörtliche Nettoausgaben zu Lasten des Landkreises:	0 €

2.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende (kommunale Leistungen nach dem SGB II)

Kommunale SGB II-Leistungen sind Pflichtaufgaben des Landkreises. Der Bund beteiligt sich prozentual an den Kosten der Unterkunft (§ 46 SGB II).

2.3.1 Zu erwartende Entwicklung 2026

Stagnation der Kundenzahlen auf hohem Niveau:

Durch den nach wie vor andauernden Krieg in der Ukraine ist seit Juni 2022 die Anzahl der Leistungsfälle extrem angestiegen. Weitere Neuzugänge aus der Ukraine und Ländern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit sind weiterhin zu erwarten. Insgesamt wird jedoch von konstant bleibenden Kundenzahlen ausgegangen.

Die neu ermittelten angemessenen Unterkunftskosten werden auch in diesem Bereich teilweise zu Kostensteigerungen in 2026 führen. Viele der aktiven Kunden mit Fluchthintergrund befinden sich derzeit noch in Asylunterkünften und werden voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres in private, deutlich teurere Wohnungen ziehen.

Einnahmen

Auch in 2026 unterstützt der Bund die Kommunen bei den Kosten der Unterkunft, es ist eine Erstattungsquote von 70,6 % vorgesehen. Da nur eine Teilerstattung erfolgt, verbleiben umfangreiche (Netto-)Kosten zu Lasten des Landkreises.

2.3.2 Kostenschätzung SGB II für 2026

Für 2026 sind voraussichtliche Gesamtausgaben von 8.595.000 € vorgesehen. Es ist mit Einnahmen von rund 5.648.000 € (70,6 % der Kosten für Unterkunft und Heizung) zu rechnen. Somit ergeben sich **SGB II-Nettoausgaben zu Lasten des Landkreises von 2.947.000 €** (-17.000 €, -0,6 %).

Voraussichtliche Kostenentwicklung SGB II	
I. Voraussichtliche Ausgaben SGB II	
Kosten der Unterkunft und Heizung	8.000.000 €
+ Wohnungsbeschaffungskosten; einmalige Leistungen	140.000 €
+ Eingliederungsleistungen (Kostenerstattungen Frauenhaus)	10.000 €
+ Bildungs- und Teilhabeleistungen	445.000 €
Voraussichtliche Ausgaben Gesamt:	8.595.000 €
II. Voraussichtliche Einnahmen SGB II	
Kostenerstattung des Bundes (70,6 %; § 46 Abs. 5, 6 SGB II)	5.648.000 €
III. Voraussichtliche Nettoausgaben SGB II	
Summe Ausgaben:	8.595.000 €
- Summe Einnahmen:	5.648.000 €
Voraussichtlicher Nettoausgaben (Zuschussbedarf):	2.947.000 €

3. Ausblick

Für den gesamten Aufgabenbereich ist eine verlässliche Kostenprognose sowohl für 2026 als auch für die Folgejahre nicht erstellbar, da die Entwicklung der zu betreuenden Fälle und der entstehenden Kosten von vielen unbekannten Faktoren abhängig ist, wie z.B.:

- der weiteren Entwicklung des Krieges in der Ukraine,
- der weiteren Entwicklung von Flüchtlingsproblematiken,
- dem weiteren Verlauf der Inflation und der Energiepreise,
- der Gesamtentwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes,
- den gesetzlichen Rahmenbedingungen,

- der allgemeinen Kostenentwicklung,
- der Höhe der Bundesbeteiligung,
- den Auswirkungen von Änderungen in anderen Sozialleistungsbereichen.

Nur bei anhaltend positiver Entwicklung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage wird sich die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen reduzieren. Bei der Sozialhilfe ist dauerhaft nicht von Kostensenkungen auszugehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Schule und der Kreisausschuss empfehlen dem Kreistag, die dargestellten Mittelbedarfe des Sachgebietes 22 und des Jobcenters in den Haushalt 2026 aufzunehmen.

Sven Mayr